

Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Weitefeld
vertreten durch den Ortsgürgermeister
und
der Verbandsgemeinde Daaden,
vertreten durch den Bürgermeister

wird zur Regelung der Benutzer von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Ortsgemeinde - nachstehend Straßen - durch Leitung der Abwasserbeseitigung in der Baulast der Verbandsgemeinde - nachstehend Abwasserbeseitigungsanlagen - folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle bereits bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen, durch die die Verbandsgemeinde Straßen aufgrund der ihr eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht mehr feststellbar sind, bisher ohne Beanstandung benutzt. Er tritt an die Stelle aller bisher getroffenen Vereinbarungen mit Ausnahme dringlicher Rechte.
- (2) Dieser Vertrag gilt ferner für alle zukünftigen Benutzungen. Er gilt auch, wenn Benutzungen erst durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2

Straßenbenutzungsrecht

- (1) Die Ortsgemeinde erteilt der Verbandsgemeinde für die Erstellung (erste Herstellung und Ausbau - Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung), die Unterhaltung und den Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen das Recht zur Benutzung der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Durch die Beabsichtigte Benutzung darf die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden. Das Benutzungsrecht besteht nur, soweit überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Bauliche Änderungen der Abwasserbeseitigungsanlagen gelten als Erstellung einer Anlage im Sinne von Abs. 1.

§ 3

Kostentragung

- (1) Die Kosten für die erst Herstellung und den Ausbau im Sinne von § 2 trägt
 1. die Verbandsgemeinde, wenn sie Abwasserbeseitigungsanlagen in einer vorhandenen Straße herstellt, ausbaut oder unterhält.
 2. die Ortsgemeinde, wenn sie Straßen bei vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen herstellt, ausbaut oder unterhält.

Straßen gelten als vorhanden, sobald ein Planungsgebiet im Sinne des Straßengesetzes festgelegt ist und die Pläne im Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren ausgelegt sind oder die Ortsgemeinde an den Grundstücksflächen Besitz-, Benutzungs- oder Eigentumsrecht erworben hat, die im Falle einer Enteignung zu entschädigen wäre.

- (2) Ist weder eine Abwasserbeseitigungsanlage noch eine Straße vorhanden und werden beide gleichzeitig erstmals hergestellt, trägt die Verbandsgemeinde die Kosten der erstmaligen Herstellung ihrer Anlage bis zur Herstellung eines Rohplanums, die Ortsgemeinde die Kosten für die Herstellung der Straßen einschließlich Unterbau.
- (3) Wertverbesserungen werden ausgeglichen, Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

(4) Wer Ersatz für Herstellungskosten verlangen kann, erhält zur Abgeltung seiner Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten eine vorher zu vereinbarende Vergütung

(5) Zu den gemäß Abs. 1 von der Verbandsgemeinde zu tragenden Kosten gehören auch die Aufwendungen

1. für die gleichwertige Wiederherstellung und Änderung der Straßen,
2. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
3. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
4. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,

soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen verursacht sind. Soweit die Ortsgemeinde über die gleichwertige Wiederherstellung hinaus Baumaßnahme an der Straße vornehmen läßt, erhält sie von der Verbandsgemeinde die Wiederherstellungskosten in Form einer Geldentschädigung.

(6) Zu den gemäß Absatz 1 von der Ortsgemeinde zu tragenden Kosten gehören auch die Aufwendung

1. für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlage,
2. zur Aufrechterhaltung der Versorgung und Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
3. zum Schutz der Anlage,

soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Straße verursacht sind.

§ 4

Kosten für die Unterhaltung

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als die durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

(2) Ergeben sich aus Unterhaltungsmaßnahmen Einwirkungen auf die Anlage des Vertragspartners gilt § 3.

§ 5

Duldungspflicht

Die Verbandsgemeinde duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche der Verbandsgemeinde gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 6

Folgepflicht

Die Verbandsgemeinde führt Änderungen oder Sicherungen der Abwasserbeseitigungsanlagen, die die Ortsgemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch die Herstellung, den Ausbau oder die Unterhaltung einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden oder einmündenden Straße veranlaßt wird.

§ 7

Änderung

- (1) Dieser Vertrag kann von den Beteiligten jederzeit geändert werden.
- (2) Die Änderung bedarf der Schriftform.

§ 8

Beseitigung stillgelegter Anlagen

- (1) Die Ortsgemeinde wird die Beseitigung stillgelegter Abwasserbeseitigungsanlagen oder Anlageteile nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und die Verbandsgemeinde die anstelle der Beseitigung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchführt. Die Pflichten der Verbandsgemeinde nach §§ 4 und 5 bleiben bestehen. Wird die Beseitigung der Abwasserbeseitigungsanlagen später erforderlich, so kann sie auch von der Ortsgemeinde durchgeführt werden.
- (2) Soweit die Ortsgemeinde die Beseitigung der Abwasserbeseitigungsanlagen oder sonstige Maßnahmen nach Abs. 1 verlangt oder durchgeführt, tragen die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde die Kosten der Beseitigung oder sonstiger Maßnahmen je zur Hälfte.

§ 9

Benutzungsentgelte

die Benutzung der Straße durch die Anlage ist unentgeltlich.

§ 10

Sicherung der Rechte der Verbandsgemeinde Verbandsgemeinde nach Einziehung der Straße

- (1) Wird die genutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen. So wird die Ortsgemeinde auf Antrag der Verbandsgemeinde zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt. Auf Antrag der Verbandsgemeinde wird die Ortsgemeinde eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.
- (2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt die Verbandsgemeinde.
- (3) Für eine Wertminderung des Grundstücks leistet die Verbandsgemeinde der Ortsgemeinde eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 11

Übertragung der Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts setzt die Zustimmung der Ortsgemeinde voraus.

§ 12

Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung

- (1) Die Ortsgemeinde überträgt für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen die Herstellung, den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen der Verbandsgemeinde. Für neu hinzukommende Straßen und Straßen im Außenbereich gilt dies entsprechend, sobald die Ortsgemeinde dies beantragt und die Verbandsgemeinde dem zugestimmt hat.

(2) Die Verbandsgemeinde legt der Ortsgemeinde rechtzeitig vor Baubeginn Pläne und Unterlagen zur Zustimmung vor, aus denen insbesondere die sich für die Ortsgemeinde ergebenden finanziellen Belastungen zu ersehen sind.

(3) Abs. 1 gilt auch für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Teile der Bundes-, Landes- und Kreisstraße, insbesondere die Bürgersteige.

§ 13

Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

(1) Die Ortsgemeinde zahlt der Verbandsgemeinde für die Straßenoberflächenentwässerung

1. einen Investitionskostenanteil in Höhe von 10,56 DM je qm Straßenfläche für die ab 01.01.1975 durchgeführten Investitionsmaßnahmen und
2. einen laufenden Kostenanteil je qm Straßenfläche und Jahr.

Die von der Ortsgemeinde ab 01.01.1975 geleisteten Zahlungen werden als Abschläge angerechnet.

Eine Änderung des Anteilssatzes an den Investitionskosten wird jeweils vereinbart.

(2) Die Anteilsätze werden wie folgt ermittelt:

Die Kosten für die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Oberflächenwasser verteilt. Aus dem auf das Oberflächenwasser entfallenden Kostenanteil wird der auf Straßenoberflächen entfallende Teil nach der durchschnittlich voraussichtlich abzuleitenden Oberflächenwassermenge von den Straßen im Verhältnis zur gesamten Oberflächenwassermenge abgeleitet. Maßgebend für die Mengenermittlung sind die nach der Abwasserplanung möglichen Oberflächenwassermengen. Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung wird nach der Gesamtstraßenfläche aufgeteilt.

(3) Die von den Trägern der Straßenbaulast insgesamt an die Verbandsgemeinde gezahlten Investitionsanteile werden von dieser als beitragsähnlich Entgelte behandelt. Abschreibungs- und Zinsbelastungen in den laufenden Kostenanteilen für die Straßenoberflächenentwässerung entfallen insoweit

§ 14

Straßeneinläufe und Anschlußleitungen

Die Grundsätze des §13 gelten nicht für die Straßeneinläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlußleitungen von diesen bis zur Straßenleitung. Die Kosten hierfür trägt die Ortsgemeinde.

§ 15

Fälligkeit von Kostenanteilen

Die nach § 13 von der Ortsgemeinde zu zahlenden Beträge sind wie folgt fällig:

1. der laufende Kostenanteil am 01.07 jeden Jahres,
2. der Investitionskostenanteil erstmalig einen Monat nach Fertigstellung der Straßenleitung

Ein Investitionskostenanteil ist erneut fällig bei der Erneuerung der Straßenleitung, in die Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 16

Schiedsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist vor Einleitung eines Rechtsstreits zwischen den Vertragspartner ein Schiedsverfahren durchzuführen. Das Schiedsverfahren wird von einer Schiedsstelle durchgeführt. Dieser gehören an der zuständigen Regierungspräsident oder ein von ihm zu benennender Vertreter und je ein Vertreter der Vertragsparteien.

(2) Der Rechtsweg ist erst zulässig, wenn im Schiedsverfahren eine Vermittlung erfolglos war.

§ 17

Unwirksamkeit von Bestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Vertragschließenden verpflichten sich im Falle des Abs. 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 18

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages

Protokollnotiz

zu § 13 des Gestattungsvertrages zwischen der Verbandsgemeinde Daaden und der Ortsgemeinde Weitefeld vom 10.09.1981.

1. Für die Änderung des Anteilssatzes an den Investitionskosten gilt zwischen den Vertragsparteien folgendes als vereinbart:

Der Anteilssatz ist unter Zugrundelegung des vom Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz in Bad Ems bekanntgegebenen Baupreisindexes für Ortssammler in jährlichen Abständen, erstmals für das Kalenderjahr 1982, anzupassen.

Für die Anpassung ist der Baupreisindex nach dem Stand vom 31.12 des Vorjahres maßgebend.

2. Die Berechnung des Investitionskostenanteils hat nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Straßenleitung geltenden Anteilssatz zu erfolgen.

Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt der Abnahmetag.

3. Die Ortsgemeinde zahlt der Verbandsgemeinde den Investitionskostenanteil und den laufenden Kostenanteil auch in den Fällen, wo die Verlegung der Straßenleitung durch einen Zweckverband erfolgt ist, dem die Verbandsgemeinde als Mitglied angehört. Diese Regelung ist erforderlich, da die Verbandsgemeinde ihrerseits über Investitions-, Betriebs- und Verwaltungsumlagen an den Investitionskosten und den laufenden Kosten des Zweckverbandes beteiligt ist bzw. wird.

Daaden, den 10.09.1981